
3 Zuwendungen für Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)

3.1 Grundzuwendung

Die monatliche Grundzuwendung entspricht bei einer Lehrbefähigung als

- Grund- und Hauptschullehrkraft dem Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 12 nach § 20 BBesG,
- Lehrkraft der Sekundarstufe I (Realschullehrerinnen und -lehrer) dem Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 13 nach § 20 BBesG,
- Lehrkraft der Sekundarstufe II dem Grundgehalt der Stufe 2 der Besoldungsgruppe A 13 nach § 20 BBesG.

Bei der dauerhaften Übertragung einer herausgehobenen Koordinationsfunktion (Regionalbetreuerin oder Regionalbetreuer) durch die ZfA entspricht die monatliche Grundzuwendung dem Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14 nach § 20 BBesG.

Bei der dauerhaften Übertragung einer herausgehobenen Funktion durch die ZfA als

- Schulleiterin / Schulleiter,
- Leiterin / Leiter von Lehrerbildungseinrichtungen oder
- Leiterin / Leiter von deutschsprachigen Abteilungen

entspricht die monatliche Grundzuwendung dem Grundgehalt der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 15 nach § 20 BBesG.

3.2 Auslandszuwendung

Im Hinblick auf die allgemein mit einer Auslandsverwendung einhergehenden Veränderungen im persönlichen Lebensbereich und entsprechende Mehrbelastungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 vom Hundert der Grundgehaltsspanne 1 der Zonenstufe 1 nach § 53 Abs. 1 BBesG und der entsprechenden Tabelle in Anlage VI. 1 zum BBesG gewährt. Die Auslandszuwendung wird bei Abwesenheit der BPLK vom Auslandsschulort während der Unterrichtszeit eingestellt. Dies gilt nicht bei einer Abwesenheit aus dienstlichen Gründen.

3.3 Familienzuzuwendung

3.3.1 Zuwendung für die Ehegattin / den Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin / den Lebenspartner

Für ihre Ehegattin / ihren Ehegatten bzw. ihre Lebenspartnerin / ihren Lebenspartner erhalten BPLK eine Zuwendung in Höhe des Familienzuschlages nach § 40 Abs. 1 BBesG.

3.3.2 Kinderzuwendung

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind wird eine Kinderzuwendung gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach den Regelungen des § 40 Abs. 2 BBesG.

3.4 Zuwendung zum Kindergarten- und Schulbesuch

BPLK erhalten Zuwendungen zum Kindergarten- und Schulbesuch entsprechend der Regelungen für ADLK.

3.5 Zuwendung zur Krankenversicherung

Für die Absicherung des Krankheitsrisikos wird nicht verbeamteten BPLK eine von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzte Pauschale monatlich gezahlt. Verbeamtete Lehrkräfte erhalten Beihilfe entsprechend der Regelungen für ADLK.

3.6 Zuwendung zur Altersvorsorge

Nicht verbeamteten BPLK wird als Zuschuss zu einer privaten Altersvorsorge eine von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzte Pauschale monatlich gezahlt, soweit nicht beantragt wurde, für die Dauer ihrer Auslandstätigkeit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert zu werden. Im Falle der Pflichtversicherung beläuft sich die Zuwendung auf 50 vom Hundert der Beiträge zur deutschen Rentenversicherung.

3.7 Zuschuss für Hin- und Rückübersiedlung

Die BPLK erhält für die Hin- und Rückübersiedlung einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss für die Hinübersiedlung der Familienangehörigen wird gezahlt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am Auslandsschulort eintreffen.

Der Zuschuss für die Rückübersiedlung wird nach erfolgtem Rückumzug gezahlt, sofern die Familienmitglieder mindestens neun Monate ihren Aufenthalt am Auslandsschulort begründet haben.

Bei einem Wechsel des Auslandsschulortes und bei einem Dienstortwechsel innerhalb desselben Landes wird der Zuschuss für die Hinübersiedlung gezahlt.

Ist aufgrund einer veränderten Sicherheitslage oder aus gesundheitlichen Gründen ein Umzug am Auslandsschulort erforderlich, wird der Zuschuss für die Hinübersiedlung gezahlt, soweit die ZfA diesem Umzug vorab zugestimmt hat.

3.8 Reisekosten

Für alle im Folgenden aufgeführten Reisen wird ein pauschalierter Zuschuss gezahlt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den vom Auswärtigen Amt festgesetzten Reisepauschalen, die im Rahmen der Reisebeihilfe festgesetzt werden. Mit der gewährten Zuwendung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Reise abgegolten.

Für die Aus- und Rückreise wird eine Reisepauschale gezahlt. Die Zuwendung wird für die BPLK sowie deren Familienangehörigen, die bei der Familienzuzahlung berücksichtigt werden, gewährt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am ausländischen Dienstort eintreffen.

Die BPLK und die berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen erhalten in jedem Vertragsjahr eine Zuwendung zur Durchführung einer Heimaturlaubstreise. Eine Heimaturlaubstreise kann von der BPLK nur in den Schulferien durchgeführt werden. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den vom Auswärtigen Amt im Rahmen der Reisebeihilfe festgesetzten Flugpauschalen.

3.9 Kosten aufgrund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes

Kosten auf Grund der Aufenthaltsbestimmungen des Gastlandes werden auf Antrag in der Höhe übernommen, wie sie den pro Familie von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzten Eigenanteil jährlich übersteigen.

3.10 Zuwendung bei anschließender Arbeitslosigkeit

BPLK, die nach Vertragsende im Inland mindestens drei Monate arbeitslos sind und keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosenunterstützung haben, erhalten auf Antrag eine einmalige von der ZfA im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt festgesetzte Zuwendung, sofern sie sich innerhalb eines Monats nach Vertragsende arbeitslos gemeldet haben.